

Wartungsbedingungen der C&S EDV-Service und Entwicklung GmbH

(im Weiteren C&S genannt)

1. Allgmeines

Diese allgemeinen Bedingungen bilden die Grundlage für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht. Allfällige sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform, soweit sie Verpflichtungen des Auftragnehmers festlegen.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Wartungsbedingungen ist die Regelung der allgemeinen Bedingungen für den Vertrag über die Wartung und Pflege des im Wartungsvertrag mit einer Lizenznummer näher bezeichneten Lizenzprogrammes.

3. Umfang der Wartungs- und Betreuungsleistungen

Der Auftragnehmer übernimmt während der Vertragslaufzeit folgende Leistungen:

a) Wartungsleistungen:

Ergänzungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des vertragsgegenständlichen Programmes werden dem Auftraggeber kostenlos geliefert, sobald diese zur allgemeinen Auslieferung freigegeben worden sind und soweit dies im Hinblick auf die Gegebenheiten der Hardware möglich ist. Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware - Änderungen sowie Erweiterungen und Änderungen an anderen Programmen einschließlich Betriebssystem sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Überlassung überarbeiteter standardisierter Programmversionen.

Beseitigung von reproduzierbaren, programmtechnischen Mängeln, auch unabhängig von der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit diese Mängel im Rahmen der programmtechnischen Gegebenheiten mit angemessenem Aufwand behoben werden können. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Mängel in schriftlicher Form mitteilt, sodass die Mängel aufgrund der Mitteilung nachvollziehbar sind.

b) Betreuungsleistungen:

Fernmündliche Beratung der Verantwortlichen und Bedienungskräfte des Auftraggebers im Einsatz des vertragsgegenständlichen Programmes sowie in diesbezüglich kritischen Fällen (Stromausfall, Fehlbedienung, Störung durch höhere Gewalt) und über die sich daraus ergebenden Wiederanlaufbedingungen.

4. Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt

Organisationsberatung

Umstellung des vertragsgegenständlichen Programmes auf ein anderes Betriebssystem oder eine andere Hardware, sofern für dieses vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.

Einarbeitung von Bedienungskräften

Das Entgelt bestimmt sich nach Ziffer 9.

Stand 06/2005 Seite 1 von 3



5. Durchführung der Wartungsleistungen

Dem Auftraggeber wird zur Nutzung die jeweils aktuelle Programmversion zur Verfügung gestellt. Die weiteren Wartungsleistungen beziehen sich demgemäß nur auf diese Programmfassung. Zur Durchführung der Wartungsleistungen ist die Einsendung der entsprechenden Datenbank an den Auftragnehmer oder ein Fernwartungszugriff erforderlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Programmmängel dem Auftragnehmer unverzüglich in schriftlicher Form zu melden und zur Bedienung des Programmes berufsfachlich und in der Anwendung des Programmes geschultes Personal einzusetzen. Wenn sich bei der fernmündlichen Beratung herausstellt, dass eine Nachschulung der Mitarbeiter erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber wird dann die Nachschulung beim Auftragnehmer gegen gesondertes Entgelt gemäß Ziffer 9 veranlassen.

6. Ort der Leistungserbringung

Wartungsleistungen werden nur im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt. Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers in dessen Betrieb durchgeführt werden, sind gesondert gemäß Ziffer 9 dieser Bedingungen zu bezahlen.

7. Änderung des Datenformats

Ergeben sich durch Fehlerbeseitigung oder Produktverbesserung Änderungen in der Datenstruktur, so wird der Auftragnehmer auf besonderen Auftrag gegen gesondertes Entgelt gemäß Ziffer 9 bereits vorhandene Daten auf das neue Format umsetzen.

8. Vergütung

Das jährliche Wartungsentgelt wird in dem vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsvertrag festgelegt. Erhöht der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss seine jeweils gültigen Software - Lizenzpreise wegen Lohn- und sonstiger Selbstkostenerhöhung, so ist er berechtigt, die vorliegend vereinbarten Vergütungssätze entsprechend aliquot anzuheben. Das Entgelt ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres nach Zugang der Rechnung unter Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten fällig. Die Zeit bis zum ersten vollen Kalendervertragsjahr wird zeitanteilig verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, bankmäßige Verzugszinsen zu begehren, in jedem Fall zumindest 12% über dem Basiszinssatz p.a. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer in jedem Fall berechtigt, die Einbringung der Wartungsleistung zu unterbrechen, bis vollständige Zahlung erfolgt ist.

9. Zusatzentgelt

Zusatzleistungen des Auftragnehmers sind wie folgt zu entgelten:

Stundenaufwand (einschließlich An- und Abreisezeit) zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Auftragnehmers

Reisekosten und -spesen bei Leistungserbringung außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers (insbesondere Leistungserbringung im Betrieb des Auftraggebers)

Die Abrechnung der Zusatzleistungen erfolgt gemäß Aufstellung des Auftragnehmers. Werden auf Verlangen des Auftraggebers Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt, werden für die entsprechenden Einsatzzeiten Überstundenvergütungen berechnet. Die jeweiligen Vergütungen und Preise verstehen sich in Euro netto ohne Mehrwertsteuer.

10. Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel der Wartungsleistung, die der Auftraggeber schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. binnen angemessener Frist durch Nachbesserung zu beseitigen. Ein Preisminderungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

Stand 06/2005 Seite 2 von 3



11. Haftung und Schadenersatz

Soweit die C&S ESE GmbH nach dieser Ziffer haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der C&S ESE GmbH beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet für die dem Auftraggeber oder Dritten entstandenen Personen-, Sach- oder sonstigen Vermögensschäden nur, wenn sie vom Auftragnehmer zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind, begrenzt auf die Höhe des jährlichen Wartungsentgelts. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

12. Datensicherung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können beim Auftragnehmer ergänzend eingeholt werden. Der Auftragnehmer haftet in keinem Falle für Datenverluste.

13. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis läuft erstmalig von dem im Vertrag angegeben Beginn bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

14. Höhere Gewalt

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, solange dies durch höhere Gewalt unmöglich ist.

15. Vertraulichkeit

Alle Daten, die von einem der Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden oder sich aus Ihrer Zusammenarbeit ergeben, sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer geheim zu halten, sofern ein Vertragspartner nicht ausdrücklich auf die Geheimhaltung verzichtet.

16. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Linz. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Stand 06/2005 Seite 3 von 3